



Satzung

Fassung vom 03.09.2024

Vereinsregister Nummer 4218 beim Amtsgericht Köln

Hinweis:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formen verzichtet.

§ 1 **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen AIF Allianz für Industrie und Forschung e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister in Köln eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere mit dem Ziel, Forschung unter Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen zu initiieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs und Fachkräfte auf innovativen Gebieten zu qualifizieren sowie den Austausch über die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zu organisieren.
2. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch
 - a) die Förderung, Unterstützung und Begleitung von Forschung, insbesondere der industriellen Gemeinschaftsforschung, und den Wissenstransfer an interessierte Dritte und in die Gesellschaft (Allgemeinheit),
 - b) die Anregung zur Durchführung von Forschungsvorhaben, vor allem solcher mit Bezügen zum Mittelstand, und die Empfehlung zur Bereitstellung öffentlicher und/oder privater Mittel hierfür,
 - c) die Vernetzung, Förderung und Zusammenarbeit hinsichtlich des fachlich-inhaltlichen Wissens- und Erfahrungsaustausches, insbesondere zwischen den Mitgliedern untereinander, branchenweit wie auch branchenübergreifend, darüber hinaus aber auch mit weiteren interessierten Förderorganisationen und forschenden Unternehmen und Forschungsinstituten,
 - d) die Interaktion mit national und international tätigen Forschungsförderorganisationen und Forschungsnetzwerken,
 - e) die Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung der industriellen Gemeinschaftsforschung und die Bedeutsamkeit der Forschungsvereinigungen als Kern der industriellen Gemeinschaftsforschung, über aktuelle, anwendungsrelevante, wissenschaftliche Fragestellungen und deren volkswirtschaftliche Bedeutung sowie über Ergebnisse öffentlich und/oder privat geförderter Forschungsvorhaben,
 - f) die Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen innerhalb der AIF bei Bedarf.
3. Der Verein bündelt die gemeinsamen fachlich-inhaltlichen Interessen seiner Mitglieder. Es handelt sich um einen Zusammenschluss von gemeinnützigen Einrichtungen im Sinne des § 57 Absatz 2 Abgabenordnung. Darüber hinaus vertritt er diese Interessen in der Öffentlichkeit gegenüber staatlichen Institutionen sowie gegenüber nationalen wie internationalen Förderern.
4. Der Verein tritt für den Erhalt und Ausbau der industriellen Gemeinschaftsforschung als wesentlicher Baustein für die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Deutschland ein.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein darf sich an anderen gemeinnützigen sowie nicht gemeinnützigen Körperschaften beteiligen, neue gemeinnützige und nicht gemeinnützige Körperschaften errichten und Umstrukturierungen nach Maßgabe des

Umwandlungsgesetzes sowie andere Umstrukturierungen vornehmen, sofern dadurch die Steuerbegünstigung des Vereins nicht gefährdet wird.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können industriegetragene Organisationen werden, die industrielle Gemeinschaftsforschung fördern oder betreiben und dafür auch Eigenleistungen in angemessener Höhe aufbringen.

Industrielle Gemeinschaftsforschung bezeichnet Forschungsaktivitäten, die von einer größeren Anzahl vornehmlich kleiner und mittlerer Unternehmen eines Wirtschafts- oder Technologiebereiches im Rahmen einer entsprechenden Forschungsvereinigung gemeinsam betrieben werden.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft einer industriegetragenen Organisation sind im Einzelnen, dass sie

- eine juristische Person ist, die ausdrücklich und in erheblichem Umfang den Zweck verfolgt, Forschung und Entwicklung möglichst eines gesamten Wirtschafts- oder Technologiebereichs überregional zu fördern und/oder zu betreiben,
- als gemeinnützig anerkannt ist,
- sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die zu einem wesentlichen Teil kleine und mittelständische Unternehmen als direkte Mitglieder und/oder mittelbar durch die Mitgliedschaft von Verbänden/Vereinen, deren Mitglieder zu einem wesentlichen Teil kleine und mittelständische Unternehmen sind,
- über ein fachlich ausgewiesenes Gremium verfügt, das in der Regel ehrenamtlich Forschungsvorhaben qualifiziert vorbereitet, ihre Durchführung begleitet und die Ergebnisse bewertet,
- die Veröffentlichung und Verbreitung der gewonnenen wissenschaftlichen Ergebnisse sicherstellt sowie deren Umsetzung und Anwendung fördert,
- die Bestimmungen in dieser Satzung anerkennt.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins zu beantragen.
2. Die Geschäftsstelle des Vereins ist bei Anträgen auf Mitgliedschaft berechtigt, vom Antragsteller Nachweise für die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen einzufordern. Näheres bestimmt ein Kriterienkatalog zur Aufnahme von Mitgliedern, der vom Präsidium des Vereins beschlossen wird.
3. Über Anträge auf Mitgliedschaft beschließt das Präsidium. Die Geschäftsstelle informiert alle Mitglieder des Vereins schriftlich über den jeweiligen Beschluss innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung.

Die Mitgliedschaft beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Versand der Aufnahmeinformation an den Antragsteller.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Auflösung der Organisation bzw. der juristischen Person.

- b) durch Austritt. Ein Austritt ist nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs möglich. Der Austritt ist der Geschäftsstelle unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt, den Zwecken des Vereins entgegenarbeitet oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 3 nicht mehr erfüllt.

Der Ausschluss aufgrund Beschlusses des Präsidiums wird nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses an das Mitglied wirksam, sofern das Mitglied keinen Einspruch während dieser Frist eingelegt hat. Über einen Einspruch entscheidet die nächste auf den Einspruch folgende Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen mit endgültiger Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder erfahren durch den Verein Unterstützung und Beratung im Rahmen des Zwecks des Vereins.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen insbesondere dem Verein alle benötigten Informationen zur Verfügung, soweit nicht eigene schutzwürdige Belange entgegenstehen.
- 3. Die Höhe der von Mitgliedern zu zahlenden Beiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe und Gremium

- 1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
 - b) das Präsidium (§ 8),
 - c) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 8 Absatz 3).
- 2. Gremium des Vereins ohne Organstellung ist
 - d) der Beirat (§ 9).

Alle Mitglieder der Organe und des Gremiums des Vereins werden ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Geschäftsjahr statt, außerordentliche Mitgliederversammlungen jeweils auf Beschluss des Präsidiums (§ 8) oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Präsidiums einschließlich des Vorstands nach § 26 BGB,
 - d) die Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung und des Haushaltsentwurfs für das Folgejahr,
 - e) die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - f) der Beschluss von Satzungsänderungen,
 - g) der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand nach § 26 BGB beruft die Mitgliederversammlung ein. Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mit Angabe der Tagesordnung spätestens 28 Tage vorher auf postalischem oder elektronischem Wege versandt werden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt eine Frist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands nach § 26 BGB, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
8. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht insbesondere bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied nicht mehr als vier andere Mitglieder vertreten.
9. Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung, den Ausschluss von Mitgliedern in Ausnahmefällen (§ 4 Absatz 4 c) sowie die Auflösung des Vereins (§ 11) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Auf das Mehrheitserfordernis derartiger Anträge ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Von jeder Mitgliederversammlung ist durch den vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied zu übersenden.
11. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand nach § 26 BGB spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Über fristgerecht eingereichte Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Genehmigung hierzu erteilt.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern und setzt sich aus Vertretern der Mitglieder zusammen, die Geschäftsführer oder Mitglieder der Geschäftsführung sein sollen. Sie werden von den Mitgliedern zur Wahl nominiert und jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist ein Mal möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Präsidiumsmitglieds.
2. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte drei Vorstände, und zwar einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die jeweilige Amtszeit umfasst maximal zwei Amtsperioden von jeweils drei Jahren. Die drei Vorstände können durch das Präsidium nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
3. Die drei Vorstände bilden den Vorstand nach § 26 BGB, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstands vertreten.
4. Das Präsidium stellt zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen entgeltlicher Arbeitsverträge eine Geschäftsführung ein, die sie mit entsprechenden Vollmachten und Befugnissen – auch im Rahmen von Geschäftsordnungen – ausstattet.
5. Das Präsidium bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins. Die Durchführung der laufenden Geschäfte obliegt der Geschäftsführung des Vereins, die dem Präsidium regelmäßig berichtet. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4),
 - b) die Billigung der von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Schatzmeister erstellten mittelfristigen Finanzplanung und des Haushaltsplans für das Folgejahr,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§ 7),
 - d) die Berufung von Beiratsmitgliedern (§ 9).
6. Zu den Aufgaben des Schatzmeisters gehören:
 - a) die Vorlage des vom Präsidium festgestellten Jahresabschlusses bei der Mitgliederversammlung (§ 7),
 - b) die Vorlage der vom Präsidium gebilligten mittelfristigen Finanzplanung und des Haushaltsplans für das Folgejahr bei der Mitgliederversammlung (§ 7).
7. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Geschäftsjahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen auf postalischem oder elektronischem Wege vom Vorstand nach § 26 BGB einberufen werden. Jedes Präsidiumsmitglied kann eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Sitzungen verkürzt sich die Ladungsfrist auf 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
 - a) Die Sitzung des Präsidiums wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet.
 - b) Über Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Den Protokollführer bestimmt der Sitzungsleiter. Die Protokolle sind durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

- c) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 - d) Das Präsidium sollte zu seinen Sitzungen die Sprecher der regionalen Geschäftsführerkreise, soweit sie nicht selbst Präsidiumsmitglieder sind, als beratende Gäste ohne Stimmrecht einladen. Eine Entsendung von Vertretern dieser Sprecher ist nicht zulässig. Die regionalen Geschäftsführerkreise dienen dem Erfahrungsaustausch und der Kooperation der Forschungsvereinigungen untereinander.
 - e) Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen weitere Gäste einladen sowie Kommissionen bilden, zu denen Sachverständige je nach Bedarf und Zuständigkeit zugezogen werden können.
 - f) Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Präsidiumsmitglied dem Verfahren widerspricht. Das Schriftformerfordernis gilt auch per E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Stimmabgabe in elektronischer Form als erfüllt.
9. Die Sitzungen des Präsidiums können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob eine Sitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB.
10. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Präsidiums kann das Präsidium dieses Mitglied durch Kooptation bis zur Neuwahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung ersetzen.
11. Die ehrenamtlich tätigen Präsidiumsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten), die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, sofern sie erforderlich und angemessen sind.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat berät das Präsidium (§ 8) des Vereins in strategischen und forschungspolitischen Fragen.
2. Dem Beirat sollen insbesondere angehören:
 - a) Vertreter der Wirtschaft,
 - b) Vertreter der Politik,
 - c) Vertreter von Wirtschaftsverbänden,
 - d) Vertreter der Wissenschaft.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium für die Dauer von jeweils drei Jahren berufen. Erneute Berufung ist möglich. Aus wichtigem Grund kann das Präsidium Mitglieder des Beirats vor Ablauf der Amtszeit abberufen.
4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Innerhalb des Beirats können Kommissionen für Sonderaufgaben eingerichtet werden, zu denen auch Sachverständige hinzugezogen werden können.

§ 10 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt, die aus den Reihen der Mitglieder stammen. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die Rechnungsprüfung hat einmal jährlich zu erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 7) aufgelöst werden, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der angewandten Forschung zu verwenden hat.

Sollte die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder ihre Rechtsnachfolgerin nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen des Vereins an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der angewandten Forschung. Dieser Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.